

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 67 (1948)

Artikel: Der Wohlstand als Postulat der Bundesverfassung

Autor: Moser, Anton

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896423>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Wohlstand als Postulat der Bundesverfassung

Von Dr. Anton Moser, Muri bei Bern

I. Wohlstandsbegriffe der Verfassung und Methodenfrage

Schon vor der Einfügung der neuen Wirtschaftsartikel am 7. Juli 1947 sprach unsere Verfassung in ihrem Art. 2 von der Verwirklichung gemeinsamer Wohlfahrt als einem der Zwecke des Bundes. Ferner nennt Art. 102 Ziff. 16 als eine Aufgabe des Bundesrates, die Aufmerksamkeit der Bundesversammlung auf diejenigen Maßregeln zu lenken, «welche er zur Beförderung gemeinsamer Wohlfahrt für dienlich erachtet». Diese Stellen und die Präambel sowie die Anrufung Gottes geben einem allgemeinen Segenswunsch und dem Zielgedanken, «den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern», beredten Ausdruck.

Dazu tritt der neue Art. 31 bis, den man geradezu den Wohlfahrtsartikel genannt hat. Dem ersten Alinea, «Der Bund trifft im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Befugnisse die zur Mehrung der Wohlfahrt des Volkes und zur wirtschaftlichen Sicherung der Bürger geeigneten Maßnahmen», folgen die bekannten Bestimmungen über die Förderung einzelner Wirtschaftszweige oder Berufe und über diejenigen Schutzmaßnahmen, welche in Abweichung vom Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit seitens des Bundes vorgenommen werden können.

Während die zuerst genannten Artikel und die Präambel die Wohlfahrt in einem sehr allgemeinen und ideellen Sinn anrufen, scheint der Art. 31 bis unverkennbar etwas Besonderes, nämlich die wirtschaftliche Wohlfahrt, zu betreffen.

Die Idee der «wirtschaftlichen Wohlfahrt» bietet besondere Eigentümlichkeiten und große denkerische und praktische Gefahren. Sie ruft Vorstellungen von Reichtum und genügendem Einkommen («Mehrung» der Wohlfahrt des Volkes) hervor, die für alle Bürger zu fordern wären. Soll dann diese Bereicherung auf Kosten des Auslandes erfolgen? Der Verfassungstext erweckt ferner den Anschein, daß ein Mehr an wirtschaftlichen Gütern ohne weiteres eine wirtschaftliche Sicherung der Bürger bedeute. Man darf wohl fragen, ob denn nicht die Bedürfnisse stets weitersteigen? Dann wäre eine eigentliche Sicherung ja doch nicht erreicht. Fest steht, daß eine Ausdehnung und Variation des Themas «Wohlfahrt» stattfand, scheinbar eine Bewegung vom allgemeinen zum besonderen Begriff, vom ideellen zum materiellen, vom persönlichen zum sachlichen Anliegen.

Wir finden sogar eine Bestätigung dieses Eindruckes in der Botschaft des Bundesrates vom 10. September 1937 zur Partialrevision der Wirtschaftsartikel (BBl. 1937 II, S. 833). Es heißt dort Seite 838: Seit der Abschaffung der veralteten Ordnungen des 18. Jahrhunderts «haben sich die ethischen Bindungen in der Form der Sitte und Geschäftsmoral gelockert... Gleichzeitig haben die sozialen Verhältnisse einen unpersönlicheren Charakter erhalten, während der gestaltende und schützende Einfluß der Familie abgenommen hat.» Noch deutlicher heißt es Seite 841: «Die notwendige Folge der Politisierung der Wirtschaft war eine Verwirtschaftlichung der Politik..., während die politischen Ideen als parteibildende Kraft an Wirksamkeit verloren.»

Wenn dem so wäre, so spiegelte sich in der Verfassungsnovelle ein Rückschritt, eine Materialisierung, wenn nicht unsere Einsicht in die tiefere Natur der Wohlfahrt und in das innere Wesen der Wirtschaft uns etwas anderes lehrte. Davon soll auf den folgenden Seiten die Rede sein.

Zunächst ist, was die anzuwendende Methode betrifft, festzuhalten, daß das Wirtschaftliche kaum einen wahrhaft selbständigen und neuen Stoff darstellt, den es früher nicht gegeben hätte. Wir halten dafür, daß das Wirtschaftliche

uns eine reine Rechtsfrage stellt, die sich in den modernen, veränderten Verhältnissen vordrängt. Das Wirtschaftliche wird zwar als besonderer Stoff angesehen, und es ist weit- hin bestritten, daß die Wirtschaft «nur» eine Rechtsfrage darstelle. Aber vom Standpunkt des kritischen Juristen, oder allgemeiner vom Rechtsgedanken, also von der Rechtspolitik her, kann nicht zweifelhaft sein, daß es sich im Wirtschaftlichen einmal um lauter Rechtstatsachen handelt und zugleich um lauter Fragen der Rechtsetzung — soweit der Stoff überhaupt von objektivem Interesse ist. Die Wirtschaft gehört ganz zur Gesetzgebungsfrage im weitern Sinn, wenn man die Ausübung der Privatrechte, wie sie der Wirtschaftler oder Unternehmer übt, auch als eine Art der Rechtsetzung im Sinne einer «privaten Rechtspolitik» ansieht. Wenn nicht positiv juristische, so gibt die Wirtschaft doch lauter rechtspolitische Probleme auf.

Von da aus kann sich die «wirtschaftliche Wohlfahrt» zum voraus nur mehr als eine relativ besondere Art des «Rechtswohlstandes» darstellen. Der Gedanke ist vielleicht der nähern Prüfung wert: die Erwähnungen der Wohlfahrt, stillschweigend in der Präambel, ausdrücklich in den Art. 2 und 102 Ziff. 16 einerseits und im neuen Art. 31 bis andererseits, müssen im Grunde zusammenstimmen und eine Einheit bilden. Es handelt sich für uns darum, die wirtschaftliche Wohlfahrt und die Wohlfahrt im allgemeinen, ideellen Sinn in Übereinstimmung zu bringen. Sie bilden ein einheitliches Problem, wenn es gelingt, die besondere, die wirtschaftliche Wohlfahrt dem allgemeinen Begriff einzuordnen. Vom Standpunkt der Verfassungsauslegung muß das in der Tat auch geschehen. Aber zur Auffindung des Oberbegriffes, wie er vor der wirtschaftlichen Wohlfahrt steht, müssen wir offenbar die dem Recht und der Wirtschaft gemeinsamen Grundlagen erörtern. Um das nicht zu abstrakt, sondern möglichst anschaulich zu versuchen, überprüfen wir das Vorkommen des Absoluten in der Wohlfahrtsfrage, unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Materialien.

II. Das Absolute in der Wohlstandsfrage

Alle Betrachtungen der Wirtschaft münden früher oder später in das Problem des Wirtschaftszieles. Dieses wird immer wieder mit dem etwas vieldeutigen Ausdruck «Wohlstand» bezeichnet. Was heißt Wohlstand? Es gibt ihn offenbar überall dort, wo es den Leuten wohl ist, wo es uns gut geht. Aber darin sind bekanntlich die größten Verschiedenheiten und Widersprüche enthalten. Jedermann denkt, er befinde sich wohl, wenn er gegessen habe und dazu mindestens noch über Kleidung und Wohnung verfüge. Es scheint selbstverständlich, daß gerade der wirtschaftliche Wohlstand im Verfügen über die Mittel zum Lebensunterhalt und darüber hinaus für die Befriedigung vieler anderer Bedürfnisse, des sogenannten Wahlbedarfes, bestehe. Wohlfahrt oder Wohlstand wird fast überall synonym mit «Reichtum» gebraucht. Es heißt auch etwa, Wohlstand als gute Güterversorgung ergebe den «subjektiven» Zustand der Wohlfahrt, des Wohlbefindens¹.

An alles das denkt man gewöhnlich, wenn nach dem Wohlstand gefragt wird, und so steht das Ziel der Wirtschaft in Hunderten von ökonomistischen Lehrbüchern und Abhandlungen beschrieben. Ein verwunderlicher Zustand übrigens, daß solche Einsichten als wissenschaftliche gelten. Denn diese Beschreibungen des Güterwohlstandes und des Reichtums als des angeblichen Wirtschaftszieles enthalten so viele unentschiedene Aussagen, daß man zu jeder derartigen ökonomistischen Zeile zwei Fragezeichen setzen muß. Wir führen nur wenige an: Gibt es einen einzigen, wahren Wohlstand, oder gibt es mehrere «Wohlstände», insbesondere wirtschaftliche und ganz andere? Dreht sich die Wirtschaft um die Materie der Lebens-, Kleidungs-, Wohnungsmittel, oder um die psychischen Erwägungen hiezu, oder um das Recht der Verfügung über die Mittel? Geht es um die Menge der Güter, oder ist deren Konsum das Ziel? Geht es

¹ A. Amonn, Volkswirtschaftliche Grundbegriffe und Grundprobleme, Bern 1944, S. 26.

um den Profit bei der Herstellung oder beim Vertrieb der Sachen und Dienste? Dazu kommen die schweren Fragen über die Rolle der berühmten «Bedürfnisse»: sind sie nur Gefühle oder zwingende Mahnungen? Wenn letzteres bejaht würde, in welchem, dem naturalen oder dem geistigen, kategorischen Sinn zwingend und notwendig? Genügt die bloße Beschwichtigung, wie es beim Hungerstillen geschieht? Hält man die Bedürfnisse als solche für maßgeblich, hält man sie für endlich, für unendlich, oder erneuern sie sich endlos? Wäre das letztere der Fall, so gäbe es keine Befriedigung, mithin keinen Wohlstand, weil ewig zu wenig vorhanden wäre und kein Grund zur Zufriedenheit aufkommen könnte.

Zum voraus ist zu bemerken, daß Weisheit und Religion, daß die Dichter und die Tiefen des Volkes über den Wohlstand eine ganz andere Sprache reden. Wenn wir ihn als Gegenstand einer Verfassung betrachten, dann kann er nicht irgendein beliebiger Profitzustand sein. Gäbe es den wahren Wohlstand nicht eher dort, wo wir die endlichen, güterhaften Reichtümer zurücksetzen und wo es uns selbst ohne sie noch wohl wäre? Dann bedeutete der Wohlstand eine schwerwiegende Forderung an den innern Menschen, eine Willensbestimmung, die sich auch im äußern, praktischen Tun, beim Wirtschaften auswirkte. Ist es nicht das, was vom Wohlstand absolut zu sagen ist? Ist es nicht ein philosophisches Problem, das Nationalökonomien und Juristen angeht?

1. Problematik der Wirtschaft und die praktische Frage

Es kann uns ohne Philosophie über die Mengenhaftigkeit, über Erfolg und Ziel, Material und Aufgabe, über Bedürfnisse und ihre Tragweite nicht wohl werden. Worin bestünde der Wohlstand im allgemeinen? Die Mitteilung vermag nicht zu befriedigen, daß irgendeine mäßige oder landesübliche oder sonstwie umschriebene Bedürfnisbeschwichtigung den Wohlstand, bessere den gehobenen Wohlstand bedeute, daß geringere Versorgung auch geringeren Wohlstand anzeige. Es könnte sonst ein wissen-

schaftliches, ein Regierungs- oder Parteiamt sagen: «Siehe, dies sind Deine Versorgungsmittel. Sie stellen für Dich einen hohen und den richtigen Wohlstand dar. Du bist damit endgültig zufriedengestellt.» Solche Obsorge ist nicht nur typisch für gewisse Formen des «ancien régime» und für moderne Kollektivierungen, sondern recht häufig fühlen sich die Gesetzgeber aller Gattungen zu solchen «Begründungen» hingezogen.

Die Praxis verlangt freilich mengenhafte Entscheidungen alle Tage. Die Menge der Güter stellt jedoch an sich keinen Maßstab für den «Güterwohlstand» dar. Was für den einen genug ist, scheint dem andern gar nichts. Hoch über der Mengenfrage steht offensichtlich die viel tiefer gehende Frage der persönlichen Zielerreichung überhaupt, und zwar in ihrer ganzen geistig-moralischen und politischen Tragweite. Die Leute unter Obsorge müßten, sogut wie die Emanzipierten und selbständig Erwerbenden, von sich aus sagen: «Ich befinde mich im wirtschaftlichen Wohlstand oder sehe genug für mich und die Meinen und bin's zufrieden.» Solche Bekenntnisse oder Einsichten hängen nun freilich nie ausschließlich von der Menge der verfügbaren Mittel ab, sondern vom Verhältnis zu den persönlichen Bedürfnissen, oder besser zu den Absichten und Wertauffassungen.

Gerade das betont auch die Fachliteratur mit Recht. Dann aber liegt die Quelle des Wohlstandes nicht in der Menge der Güter, sondern in der menschlichen Einstellung zu den Gütern, im persönlichen Urteil über sie und ihre Mengen. Dann wird aber der Wohlstand, wie jede Zielfrage, zu einer philosophischen, wird zu einer Willensfrage und damit zugleich zu einem Problem der Würde des Menschen selbst. Hängt der Wohlstand nur von uns selber ab? Die Willensfrage führt uns erst in die Schwierigkeiten und in die Problematik des Wirtschaftszieles ganz hinein. Es muß alles Material und die ganze Problematik des handelnden Menschen und seiner Ziele berücksichtigt werden. Grundsätzlich kann nur die gesamte Wirklichkeit auch als die Wirtschaftswirklichkeit gelten. Irgendein Herausschnei-

den eines positiven, definierten wirtschaftlichen Stoffes oder eines positiven Wirtschaftszieles setzt ja die Idee und Prüfung des Zieles und der Wirtschaft schon voraus. — Ohne diese Schwierigkeit hier in ihrer ganzen methodischen Tragweite darzulegen, halten wir uns für diesmal doch an den Versuch, keinerlei Isolierung vorzunehmen. Sehen wir zu, was auf diese Weise für die Problematik der Wirtschaft folgt: Die Wirtschaft spielt sich dann ohne Schranken durch die Welt hindurch und hängt also mit allen Dingen zusammen. So wären selbst verfeinerte wissenschaftliche und künstlerische Handlungen nicht ohne Beziehung auf die ganz alltäglichen Wirtschaftsverhältnisse. In der Tat schweben keine praktischen Fragen des Geistes weit entfernt von wirtschaftlichen im leeren Raum, und keine konkreten Wirtschaftsprobleme sind ohne höchst lebendige, geistige und nationale, internationale und individuelle Bedeutung. Darin besteht unser Ausgangspunkt: die absoluten Werte, die Wahrheit und die Würde des Menschen, stehen überall, also auch in der Wirtschaft und in ihren Zielen in Frage, und die Wirtschaft verbindet sich für uns mit der Stellung des Menschen in der Welt überhaupt. Gegen eine solche Umfassung kann man nichts einwenden, und sie wird allgemein, wenigstens dem Gefühl nach, auch anerkannt. Seltener zieht man die nötigen Konsequenzen daraus. Worin bestehen sie?

Einen Augenblick lang möchte man denken, daß ohne Nahrung, Kleidung und Wohnung keine Frage nach der Würde, nach dem Absoluten oder dem Heil aufkommen könne. Das erste Ziel bestehe doch in der Fristung der Existenz. Es hänge ja das Leben des Wirtschafts- und Kulturträgers geradezu von der Beschaffung jener Lebens-Mittel ab. Aber diese Beschaffung vollzieht sich bekanntlich nicht rein durch uns selbst. So antworten wir: Die Existenz als solche liegt nicht nur in unserer Hand, aber das Wie dieser Existenz oder Lebensführung ist ganz unsere Sache. Die Frage nach dem Wie und nach der Betätigung des Auswahlvermögens ist die praktisch entscheidende. Der Mensch kann durchaus ohne äußere Mittel oder Güter, rein durch

sich selbst die absoluten Ziele, die allgemeingültigen Forderungen und seine Würde hochhalten und fördern, oder aber vernachlässigen. Der Mensch wird auch die alltäglichen Wirtschaftsfragen von sich selbst aus beantworten müssen.

Wir haben also Ursache, dieses Wie, die volle Tragweite unserer Verantwortung und die Möglichkeit der Erfüllung kultureller Forderungen zu prüfen. Das geht uns unmittelbar näher an als Spekulationen über Existenz und Nichtexistenz. Die wohlberatene Wirtschaftslehre hat sich denn auch weniger mit diesen als mit der Art des Wirtschaftens befaßt. Aber wenn die Wirtschaft ohne Abtrennung von der Welt lebt, so besteht sie auch ohne Abtrennung von den geistigen Zielen. Die Frage nach dem Wohlstand stellt darum praktisch eine absolute Charakterisierung voraus.

Die positiven Feststellungen über Ziele der Wirtschaft, so genau wir sie auch gemacht hätten, führen uns nur zu bedingten Einsichten. In den Tatsachen finden wir nur Ziele, die von andern Tatsachen abhängen. Ändern sich die Umstände, so gelten die vorher festgestellten Zielsetzungen wiederum nicht mehr unbedingt und sind oft genug überhaupt falsch. Es sollte also hinsichtlich der Wohlstandsfrage eine allgemeingültige Einsicht gewonnen werden, die der Mensch durch sich selbst schüfe. Die unbedingte Einsicht stünde vor allem Material und vor allen positiven Feststellungen, könnte aber auf beliebiges Material immer wieder angewendet werden. Die Bestimmung des Zieles formte ein für allemal unsern Willen, oder würde ihn jedesmal unmittelbar beeinflussen. Ein möglicher Inhalt des Willens; aber was gilt dem Willen absolut, unbedingt? Auch das Wirtschaftsziel, der wahre Wohlstand, müßte von einer absoluten, auf alle Fälle richtigen Einstellung erkannt und bewirkt werden. Das Absolute oder notwendig Gebietende aber heißt das Sollen.

In der Befolgung des Sollens erblicken wir die praktische Seite der Wirtschaftsfrage. Gibt es ein Befolgen des Gesollten, wissen wir, was denn unbedingt gesollt ist, und können wir das sogar im Alltag der Wirtschaft wissen? Hat

das Erheben solcher Anforderungen eine wirkliche Bedeutung für die Wirtschaft und die Wirtschaftswissenschaft? Wir antworten mit Ja. Darin besteht die Konsequenz unseres oben angedeuteten universalistischen Ausgangspunktes: wenn die Wirtschaftswirklichkeit zur Wirklichkeit überhaupt gehört, dann leben die absoluten Forderungen, lebt das Sollen mitten in der Wirtschaft.

Dem Wirtschaftler und Wirtschaftswissenschaftler erscheint es zuerst seltsam, daß es etwas Positiveres geben könnte als seine Waren, Rechnungen und Gegenrechnungen. Und dann sollte dieses höhere Positive sogar in ihm selbst und nicht in den Waren oder Sachen liegen? Viele werden an diesem Punkte kopfscheu und brennen durch, bis sie wieder den warmen Stall der schützenden, dinglichen Gewißheiten erreicht haben. Aber die Imperative, die normativen Gewißheiten verfolgen die Flüchtlinge und beanspruchen ihrerseits dingliche Wirksamkeit.

Das Absolute oder Imperative hat durchaus praktische Art. Es waltet über den Menschen und ihren Entschlüssen. Es will sich in unsern Handlungen und Gebilden positiv verwirklichen, will sich in ihnen durchsetzen und somit auch in wirtschaftlich-alltäglichen Dingen. Und zwar sollen wir, die vernünftigen Menschen, diese Durchsetzung besorgen, und niemand will oder kann es uns abnehmen — also auch nicht das staatliche, parteipolitische oder wissenschaftliche Wohlstandsamt. Läßt sich so das absolut Gesollte nicht abweisen, so muß es auf Schritt und Tritt im Geschäft und bei Verhandlungen, in der Familie und im stillen Kämmerlein beachtet werden, damit alles «mit rechten Dingen zugeht», oder damit «die Kirche im Dorf bleibt», wie dergleichen Ausdrücke und Mahnungen es antönen.

2. Das erste Gewisse

Jeder empfindet, wenn sicher auch in verschiedener Stärke und Deutlichkeit, was an kategorischen Befehlen

oder Imperativen an ihn ergeht. Die positive Verschiedenheit der Empfindung verhindert nicht, daß der empfundene und mehr oder weniger rigoros befolgte Imperativ doch ein letztes und unzerlegbares Element verrät. Es gibt für uns Menschen objektive Wahrheit — aber beweisbar ist das bekanntlich nicht. Das Gegenteil läßt sich jedoch nicht behaupten. Denn eine solche Behauptung wollte ja doch selber als absolute Wahrheit gelten. Es gäbe dann wenigstens diese eine Wahrheit. Wir hätten zugleich gesagt, daß es noch andere, positive Wahrheiten als Abzweigungen der ersten geben könne. Und so erklärt es sich denn, daß täglich überall Entscheidungen «aus Überzeugung» fallen. Wir begegnen zahllosen Situationen, wo unsere Rede ja, ja oder nein, nein heißt. Ob wir richtig entscheiden, wird man ernstlich fragen dürfen, aber daß wir es im Glauben an das Objektive tun, untersteht keinem Zweifel.

Wiederum ohne diese philosophische Frage im geringsten zu erschöpfen, müssen wir doch festhalten, daß die kategorischen Imperative zur praktischen Wirklichkeit und damit auch zur täglichen Wirtschaft gehören. Es ist uns deshalb in der Wirtschaft nur wohl, wenn wir den Imperativen des Wahren, Guten und Schönen, soweit wir sie verstehen, nachkommen. Dann besteht Wohlstand überall dort, wo wir kategorische Forderungen erfüllen. Das ist das erste Gewisse über die Frage auch nach dem wirtschaftlichen Wohlstand.

Man darf sich nur nicht verleiten lassen, die imperativen Forderungen als etwas Fremdes und Abstraktes, als etwas Ertüfteltes aufzufassen. Es handelt sich um «einfache» Dinge des Wirtschaftsverkehrs, um Treu und Glauben, Billigkeit, um Rücksicht, um die Kraft, den eigenen, wenn wohlbedachten Weg zu gehen, um das Festhalten der Wahrhaftigkeit.

Selbstredend hat die Wirtschaftswissenschaft von Anfang an versucht, nicht nur Materialien zu sammeln und darzulegen, sondern auch für das Sollen zuhanden der Praktiker und Gesetzgeber wahre Ziele zu weisen und die Mittel zur Zielerreichung zu prüfen. Das ist es, was, mit verschie-

denen Abgrenzungen zwar, in der Tat für den Gegenstand der praktischen Volkswirtschaftslehre oder der Wirtschafts- und Betriebspolitik gehalten wird. Aber jetzt folgt als unabweisliche Konsequenz: die Zielsetzungen und Mittelprüfungen des Alltags wie der Wissenschaft umfassen, kraft der Verbundenheit der Wirtschaft mit der gesamten übrigen Wirklichkeit, nicht nur logische, sondern auch sittliche, religiöse und künstlerische Probleme. Studium und Praxis müssen darum zur Verwirklichung des Gesollten und Richtigen dienen. Und das nicht einfach moralistisch, sondern in der vollen Gewißheit, daß sich das Gute auch als das allein Logische, ja als das wahrhaft Erfolgreiche und insofern «Nützliche» oder Sichernde erweisen wird. Eben deshalb wird man den verbreiteten Köhlerglauben ablegen müssen, der da sagt, das Gute und der Wohlstand beständen in der Vermehrung der Marktgüter. Nicht diese Vermehrung der Reichtümer, sondern die Verwirklichung eines Wirtschaftens ohne schlechtes Gewissen, das Leben in der Wahrheit und Selbständigkeit bedeutet Wohlstand.

Es ist nicht einzusehen, zu was sonst die wirtschaftlichen Veranstaltungen objektiverweise berufen sein könnten. Es geht um den Wohlstand im geistigen und praktisch-normativen Sinn, um das allgemeingültige und nicht nur um das «subjektive» Wohlbestelltheit der Wirtschaft. Vom Psychologismus der «subjektiven» Wertschätzungen müssen wir durchstoßen zur Einsicht in die objektiven, also normativen Wertfragen. So wird es denn deutlich, daß die Wohlstandsfrage offenbar eng zusammenhängt mit der Philosophie, ja sie ist nur eine Sonderfrage der Philosophie des Guten, des Wahren, des Glückes und des Schönen. In der Tat stellen sich die Wirtschaft und die Wirtschaftswissenschaft ausnahmslos und notwendigerweise als Betätigungen der Glücksphilosophie, der Glückstheorien sozusagen und insofern auch als Wegbereiter der Wahrheit (oder der Unwahrheit) dar.

Das Logische, die Wahrheit, das Gute und das Glück müssen zuletzt eins sein und sich genau gleich auf Erzie-

hung und Wirtschaft, Politik und Staat, Einzelwesen und Kollektiv beziehen. Die Wahrheit ließe das Gute und das Glück erkennen. Jedes Suchen muß, weil es um Geistiges geht, notwendig und unvermeidlich das Absolute verwirklichen wollen. Denn jeder will doch recht behalten — es fragt sich nur, ob er ein gutes Recht vertritt. Jeder hat sein Streben zu verantworten, ob er es selber wünscht oder nicht. Wenn es ein Absolutes oder Gutes gibt, dann ist es obligatorisch, unerläßlich und ist unvermeidlich zu berücksichtigen in der Wohlstandsfrage. In ihr fragen wir nicht zuerst nach dem Ökonomischen, sondern zuerst nach der Wahrheit.

3. Wohlstand als Aufgabe

Man wird sagen, daß solche Richtigkeits- und Wahrheitsforderungen nur zu oft schon im Leeren erhoben worden seien. Man kann auch der Meinung sein, daß die Berufung auf die Wohlfahrt in der schweizerischen Bundesverfassung nicht eben deutlich sage, was denn dazu erforderlich sei. Wir kommen darauf zurück. Aber wenn jetzt die Verfassung angeblich präzisiert und von der Mehrung des wirtschaftlichen Wohlstands und der dadurch zu bewirkenden Sicherung der Bürger spricht, so ergibt das am allerwenigsten eine Verdeutlichung darüber, worin der Wohlstand in Wirklichkeit und Wahrheit gesucht werden solle. So ist doch jetzt die Lage: gerade weil die Verfassung außer der «wirtschaftlichen Wohlfahrt» noch eine ideelle Wohlfahrt kennt, müssen wir diese weit vor die erstgenannte stellen. Sobald der Kontrast erfaßt wird, verdeutlicht sich auch die Forderung, das Absolute oder Gesollte zu suchen. Der gewöhnliche Güterreichtum aber stellt nichts Gesolltes, mithin keine objektive Aufgabe dar. Deutlich steht dagegen die Forderung nach der Verwirklichung guten und richtigen Rechts auf, das die alltäglichen Profitfragen überschattet.

Es gehört zu den Eigentümlichkeiten rechtspolitischer Erörterungen, daß wir nicht in erster Linie die Kenntnis des positiv Guten, nicht zuerst die positiven Inhalte des wohl-

bestellten Zustands des Volkes zu kennen brauchen. Wir brauchen vorweg die Forderung nach dem Absoluten und Guten. Sie immer wieder zu erheben, hat schon eine große praktische Bedeutung — verhilft sie uns doch zu kritischen, später aber auch zu positiven Ergebnissen. Im Art. 31 bis findet sich dagegen im ersten Absatz ein Versuch, positiv zu sagen, worin der Wohlstand (diesmal) zu erblicken sei. Er verkörpere sich im spezifisch wirtschaftlichen Wohlsein und in der Sicherung der Bürger! Man muß aber bedenken, daß es immer noch höhere Werte gibt als die gerade erstrebten und daß wir rasch ins Elend, ins Gegenteil der Wohlfahrt kommen, wenn wir uns wirklich an die positiven Reichtümer, Marktgüter und deren «Sicherung» halten wollten. Wenn in einer Verfassung schon von den Rechtszielen die Rede ist, dann dürfen wir sie nicht zu tief setzen. Wir tun besser, sie möglichst hoch oben zu suchen — und wenn das Gesuchte allgemeingültig sein soll, dann erheben wir Forderungen im formalen Sinn.

Fragen wir also nicht zuerst nach dem Ökonomischen, sondern zuerst nach der Wahrheit, dann ergeben sich auch einige Abklärungen der zu Beginn unseres wirtschaftskritischen Exkurses aufgeworfenen Fragen. Wir fügen sie in verkürzter Form an:

1. Erheben wir absolute Forderungen, so werden sie uns vordringlich und gewähren die Einsicht, daß Wohlstand und Reichtum zweierlei sind. Sie befinden sich auf verschiedener Ebene. Es gibt Reichtümer in der Mehrzahl, nicht aber «Wohlstände». Der Wohlstand ist stets das Gute oder Wahre, und oft das Gute oder Wahre innerhalb der wirtschaftlichen Materialien. Man spricht alsdann von «wirtschaftlichem Wohlstand», meint aber die wohlbestellte Wirtschaft. Der Wohlstand selber ist nichts Wirtschaftliches. Er ist etwas Geistiges. Das Gute ist überall dasselbe. Es zeigt sich in den verschiedensten Gegenständen und auch in der Wirtschaft, ohne sich deswegen zu verändern. Das Gute in der Wirtschaft widerspricht nicht dem Guten in Religion, Ethik, Logik.

2. Es handelt sich in der Wirtschaft, weil sie einen praktisch-normativen Gegenstand darstellt, um das Verfügen über Mittel und das Recht dieses Verfügens, also nicht eigentlich um den Stoff der Lebens-Mittel. Diese Mittel, die Reichtümer also, sollen dem rechtlich Befugten, dem Recht oder dem Guten dienen. Erst so könnten sie als Wohlstandselemente in Betracht kommen, was sie nicht von selber tun. Das ist der Grund, warum Bedürfnisse und Güter sowie Sicherheitswünsche der Bürger zuerst kritisch streng geprüft werden müssen. Sonst verwirklicht sich nie ein Schimmer des wahren Wohlstandes.

3. Der wahre Wohlstand geht über die gewöhnlichen «Bedürfnisse» hinaus, weil er ein ganz anderes Anliegen verkörpert als diese. Nicht sie, die Wünsche und Süchte, sondern das Sollen, die imperativen Gewißheiten machen von Rechts wegen Regel, stellen also die wahre Aufgabe. Die erfüllte Pflicht, der gute Wille, ja schon die Freude an dem, was man hat, die Bedürfnislosigkeit im «Materiellen» bedeuten mehr für den Wohlstand als die Masse oder Fülle der Waren. Vor allem wird die Auslegung von Rechtssätzen und Verfassungsartikeln nach wie vor auf einen solchen geistigen Wohlstand ausgehen müssen.

4. Von diesem Standpunkt aus können freilich lange nicht alle unsere Wirtschaftstaten, geschweige denn die Wirtschaftstheorien als allgemeingültige und gute gelten. Das erwarten wir auch nicht. Aber die Wirtschaftstaten müssen sich (statt im Gegenteil das Normative und die Rechtsfragen anzuschneiden) doch wenigstens um das Absolute und dessen Auffindung bemühen. Wie sollten wir auch etwas anderes als das Richtige uns zu suchen vornehmen? Das Gute und der Wohlstand sind also nichts Gegebenes, sondern vor allem Aufgaben. Die praktische Beurteilung gerade der Wirtschaftsstoffe fragt in erster Linie nach den Aufgaben — und zwar nach solchen, die sich verantworten lassen. Die Verfassungen sind Ergebnisse, Einigungen des Volkes über solche Aufgaben höheren Ranges.

III. Rechtspolitik und Wohlstand

Die soeben geübte Kritik am Wohlstandsbegriff, wie er in den wirtschaftlichen Materialien und Gegenständen auftritt, wurde von einem transzendentalen Standpunkt aus versucht. Der Wohlstand gilt uns als eine «hinübergreifende», eben transzendente Idee, die unmittelbar zur Idee des Guten gehört, überall in Frage steht und darum zugleich transzendente Kritik des Rechts und des Rechtszustandes bedeutet. Rückblickend und zusammenfassend ergibt sich dreierlei: die logische und die faktische Verbundenheit von Recht und Wirtschaft und schließlich die rechtliche Kritik der Wirtschaft. Wir behandeln aber diese Ergebnisse nicht nach der vorhandenen, großen Literatur, sondern soweit uns unser Thema darüber etwas lehrt.

1. Die logische Einheit von Recht und Wirtschaft

Die Nichtisolierbarkeit der Wirtschaft bedeutet, daß wir sie nicht positiv ausschneiden und in diesem Sinne definieren können, wie das meist versucht wird. Dasselbe gilt auch vom Wirtschaftsziel, dem Wohlstand. Die tiefere Natur des Wohlstands kommt zuerst in Betracht, und dann haben wir die Umkehrung des sonst üblichen Vorgehens erreicht: wir müssen jederzeit die wirtschaftliche Seite der nichtwirtschaftlichen Dinge oder Gegenstände berücksichtigen. Das nötigt uns, den nichtwirtschaftlichen, also den geistigen und rechtlichen Wohlstand in den Wirtschaftsproblemen zuerst zu suchen. Von da aus ergibt sich nachher — gleichsam als Nebenprodukt — die Einsicht in das innere Wesen der Wirtschaft und ihrer faktischen Erscheinungen. Daraus folgt

a) Wenn die schweizerische Bundesverfassung zweierlei Wohlstandsbegriffe anführt, so kann damit logischerweise nur gemeint sein, daß der wirtschaftliche Wohlstand, den zu «mehren» der Bundesgesetzgeber künftig im neuen Rahmen sich vornimmt, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation erhalten und fördern soll. Nur so

fügt sich die besondere Wohlbestelltheit wirtschaftlicher Materialien in die erstrebte, allgemeine Wohlbestelltheit der Rechtsordnung ein. Die künftige Ordnung eines Teils der Wirtschaftsverhältnisse durch den Bund hat auch die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen außen, die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, den Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen (Art. 2) zu bezwecken. Man wird auch schließen dürfen, daß der Bundesrat den Räten im Rahmen der neuen Kompetenzen diejenigen Maßregeln empfehlen solle, die vom wirtschaftlichen Bereich her der gemeinsamen Wohlfahrt (Art. 102 Ziff. 16) dienlich sind.

b) Die Verbindung der neuen Wirtschaftsartikel mit dem übrigen Ganzen der Verfassung erscheint notwendig, ist aber einheitlich und widerspruchlos nur dann möglich, wenn wir die wirtschaftlichen Anliegen nicht grob stofflich auffassen, sondern vergeistigen, das heißt gleichsam «nach oben» ausrichten. Auch der neue Art. 31 bis kann im ersten Absatz nur die gemeinsame Wohlfahrt meinen. Wir dürfen nicht umgekehrt die allgemeinen und absolut gemeinten Postulate der Rechtsordnung, des staatlichen Lebens überhaupt, um der neuen Wirtschaftsartikel willen zu den scheinbar nur wirtschaftlichen Anliegen des «vermehrten und gesicherten» Einkommens oder der reichlichen Güterversorgung herabziehen oder gar diesen Interessen aufopfern.

c) Die neuen Wirtschaftsartikel insgesamt geben wohl Anlaß, uns auf den Rechtscharakter des sogenannten Kulturzweckes des Staates² zu besinnen. Das Wirtschaftliche als ein willentlicher Gegenstand gehört zweifellos zur Kultur, und nicht zur Natur. Die Kultur, sofern ihr überhaupt praktisch-normative, also objektive Bedeutung zukommt, wird in der Gesellschaft zu einer Rechtsfrage. Deutlicher

² Ausführlich bei Eugen Huber, *Recht und Rechtsverwirklichung*, Basel 1925, insb. S. 57; und Walther Burckhardt, *Die Organisation der Rechtsgemeinschaft*, Zürich 1944, II. Teil, 1. Abschnitt, 2. Kap., S. 136.

gesagt: sie wird durchwegs von Rechtsgedanken umfaßt und ist der Gegenstand der Rechtspolitik im weitern Sinn. Alle Wirtschaft und alle Wirtschaftsregelung untersteht logischerweise dem Recht.

2. Die faktische Verbundenheit von Wirtschaft und Recht

Diesen ersten drei Punkten über die Auslegung des Begriffs des wirtschaftlichen Wohlstands möchten wir noch drei weitere Folgerungen allgemeiner Natur über die neuen Wirtschaftsartikel beifügen.

a) Es darf, wenn wir nur näher zusehen, durch die neuen Wirtschaftsartikel nicht ein Absinken vom Ideellen zum Materiellen unterlaufen. Noch darf eine Lockerung der ethischen Bindungen der Sitte und der Geschäftsmoral oder der gestaltenden und schützenden Einflüsse der Familie (Botschaft vom 10. September 1937) auf Grund der neuen, etwas mißverständlichen Wirtschaftsartikel — eben weil sie «wirtschaftlicher Natur» seien — gerechtfertigt oder gar verlangt werden. Jene Artikel sind eben nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch rechtlicher Natur. Sie fordern etwas Objektives im Rahmen einer allgemein verpflichtenden Ordnung. Es bedarf freilich der Kunst und Intuition des Gesetzgebers, um auf Grund der Wirtschaftsartikel Neuordnungen zu schaffen, die den Namen des Rechts verdienen und nicht nur unkritische Neuverteilungen von Wirtschaftsreichtümern darstellen. Davon soll unten noch gesprochen werden.

b) Die Wirtschaftsartikel stehen, recht betrachtet, nicht in der Verfassung als Marksteine einer vollzogenen Umwandlung von persönlichen Anliegen in «sachliche». Der äußere Schein spricht zwar oft dafür, aber alle Wirtschaftsfragen stellen im Grunde nicht Sachgüterfragen, sondern Probleme der höchst persönlichen Beziehungen zwischen den Rechtsgenossen, unter anderem hinsichtlich der Sachen dar. Es sind ja Eigentumsfragen, neben den obligationen- und personenrechtlichen Verhältnissen, welche die Wirt-

schaft bewegen und erregen. Man kann nur sagen, diese, die auf Entgelte bezogenen Rechtsverhältnisse (alias wirtschaftliche), fallen in vermehrtem Maße der behördlichen Gesetzgebung zu.

c) Wir können nicht finden, daß neuerdings eine Politisierung der Wirtschaft, wie es ebenfalls in der erwähnten Botschaft heißt, stattgefunden hat. Aus dem einfachen Grunde, weil es nie eine andere als die politische Wirtschaft gegeben hat. In den veränderten Wirtschaftsartikeln kam nur zum Ausdruck, und zwar deutlicher als bisher, daß Staat und Politik ohnehin alle Wirtschaft umfassen. Die Neuerung besteht freilich, daß die Privatwillkür durch die öffentlich-rechtliche, zwingende Rechtssetzung teilweise oder nötigenfalls eingeschränkt werden soll. Aber die frühere, vorwiegende Privatwillkür stellte nichts Unpolitisches, sondern ebenfalls eine politische Gegebenheit, eine bestimmte Art des (stets politischen) Rechtszustandes dar.

Gleich verhält es sich mit der ebenfalls in der Botschaft erwähnten sogenannten «Verwirtschaftlichung der Politik». Dies bezeichnet den gleichen Komplex, nur von der andern Seite her gesehen. Die öffentliche Politik in ihrer äußern und darum kollektiven Form beginnt sich in verstärktem Maße mit den Entgeltsbeziehungen der Bürger zu befassen, während dies früher mehr der privaten Politik (die weder rechtlich noch politisch je unerheblich war oder sein kann) überlassen wurde. Das Wirtschaften ist von Haus aus eine politische, weil willentliche Betätigung. Darin liegt die Erklärung für die neuere, parteibildende Kraft des Wirtschaftlichen. Die ideelle Seite der «verwirtschaftlichten» Politik besteht in voller Kraft: wir haben uns bemüht, die geistige Aufgabe zu kennzeichnen, die hinsichtlich der Wirtschaftsfragen zu lösen ist. Es geht auch im Wirtschaftlichen um Ideen — um reine und hochgestellte, wenn wir nur die Kraft haben, sie einzusehen. Gerade die Wohlstandsfrage bleibt in allen Formen der Politik und der Wirtschaft für die Aufgabe des Gesetzgebers dieselbe.

3. Die rechtliche Kritik der Wirtschaft

Sobald die Wirtschaft und ihre Ziele in ein Gesamtbild des sozialen Lebens gerückt werden und insbesondere als Teile einer Verfassung in Betracht kommen, muß man sie nach allen Seiten und von einem objektiven Standpunkt aus prüfen. Die Wirtschaft muß zum Gegenstand formaler, allgemeingültiger Fragestellungen werden: wir müssen der Wirtschaft das Normative, das Sollen voranstellen. Sie kann ja nie etwas Selbständiges, sondern stets nur ein dienstbares Glied im Ganzen des gesellschaftlichen Organismus sein. Die Wirtschaft hat die Aufgabe, Notstände zu beheben und zu verhüten. Sie sollen in Wohlstand verwandelt werden, dauernd und grundlegend. Das aber geschieht nicht mit Palliativen, sondern vorab durch die stets erneuerte Anstrengung zur Verbesserung des geltenden Rechts. Gesucht sind eigentlich jene geistigen Garantien, die nicht im Stoff, sondern im Menschen liegen, aber auch nur in seiner tieferen Natur. Hier allein steht uns ein greifbarer Abglanz jener Garantien vor Augen, die Rechtsidee.

Es wird deshalb immer richtig sein, daß das Rechtsdenken das wirtschaftliche Denken umfaßt und nach sich zieht. Um der feststellenden und um der aufgegebenen Wahrheit willen müssen wirtschaftliche Postulate auf ihre Rechtlichkeit geprüft werden. Dieses Ziel selbst eignet sich nicht zur inhaltlich bestimmten Angabe, wie sie für einen Verfassungsartikel erforderlich wäre. Es ist aber Sache der Wissenschaft, die Logik des Richtigen und Wahren an die gegebenen, positiven Verfassungsbestimmungen heranzutragen. Die in der Verfassung genannten, positiven Ziele können nur Vorziele darstellen.

Die Anrufung der Wohlfahrt in der Verfassung will etwas Gutes als Ziel setzen, ja sie meint zuletzt doch wohl das Gute selbst. Wir können sagen, daß auch unsere Verfassung vor allem die Herrschaft der Gerechtigkeit herbeiwünscht. Die gemeinsame Wohlfahrt wie die wirtschaftliche Wohlfahrt verstehen wir als Ausdrücke der Überzeugung, daß

auf allen in der Verfassung erwähnten, insbesondere auch auf den wirtschaftlichen Gebieten gerechte Verhältnisse unter den Rechtsgenossen herzustellen seien. Die «wirtschaftliche Sicherung der Bürger» kann in nichts anderem bestehen als im gerechten Verhältnis von Recht und Pflicht. Der Passus sagt nichts anderes, als daß ihnen Gerechtigkeit gegeben oder verschafft werden soll. Das allein ist das, was dauert, was sichert. Nicht die Menge der Güter sichert uns, nicht die Renten, nicht die alltägliche, sondern die höhere «Bedürfnisbefriedigung». Der Bund der Eidgenossen wurde geschlossen und ausgestaltet, um die Persönlichkeit der Rechtsgenossen hochzuhalten und sie vor Willkür im In- und Auslande zu sichern.

IV. Vom Postulat zur Gesetzgebung

Nach den Darlegungen, was das Postulat der Wohlfahrt objektiverweise bedeuten kann, prüfen wir seine Verwirklichung. Der Bekenntnischarakter einer Verfassung oder die bekenntnismäßigen Anrufungen eines Gesetzes zeigen allein noch nicht, auf welche Weise diese allgemeinen Wünsche in die Tat umgesetzt werden. Die Nennung geistiger Ziele ist noch keine Gesetzgebung. Dem «Wohlfahrtsalinea» haftet, nämlich bis zu seiner praktischen Anwendung, noch etwas Vorläufiges und bloß Rhetorisches an. Es muß sich erst noch erweisen, was wir aus dem neuen «Wohlfahrtsartikel» machen. Die objektive Wohlfahrt soll zur Tatsache werden und aufhören, bloßes Postulat zu sein. Nach der normativen Frage erhebt sich die praktische. Diese teilen wir in die Auslegungsfrage und in die Gesetzgebungsfrage.

1. Auslegung der «Wohlfahrts»-Anrufung

a) Die Verfassung bedeutet praktisch vor allem Ordnung der Kompetenzen. Es ist klar, wenn die Wohlfahrt das Gute, also Rechtswohlstand bedeutet und die «wirtschaftliche Wohlfahrt» ebenfalls, dann kann dieser Zweck nicht nur dem Bund auferlegt sein. Die Kantone haben dasselbe Ziel.

Die «Wohlfahrtsartikel» 2 und 31 bis grenzen überhaupt nicht Zwecke des Zentralstaates gegenüber den Kantonen ab. Es war, wie bekannt, ein juristischer Fehler, bestimmte Bundesgesetze ausdrücklich auf Art. 2 als Kompetenzquelle zu basieren. Sie ist keine. Aber wir werden es über kurz oder lang erleben, daß wiederum versucht wird, in Art. 31 bis die Grundlage für alle möglichen neuen Gesetze zu sehen. Die beiden genannten Artikel sind einander in dieser Hinsicht gleichzustellen, das heißt, beide teilen dem Bund keine neuen Kompetenzen zu.

b) Die Auslegung³ von Art. 31 bis wird festhalten, daß das erste Alinea keine Ausnahme von der Handels- und Gewerbefreiheit bedeutet. Wenn der Bund die «Mehring der Wohlfahrt des Volkes» und die «wirtschaftliche Sicherung der Bürger» rechtlich anstrebt, so kann er das nach der Meinung der Räte (Schürmann, S. 38) nur tun, soweit es innerhalb der Handels- und Gewerbefreiheit oder aber nach Maßgabe der im Verfassungstext nachfolgenden Bestimmungen außerhalb derselben möglich ist. Dem ersten Alinea des neuen Art. 31 bis kommt also keine praktisch-rechtliche Bedeutung zu, sowenig wie dem Art. 2 BV⁴.

c) Der Art. 31 bis Al. 1 schafft durch die Anweisung zur Wohlfahrtspflege keine neuen Individualrechte. Man muß sich hüten, privatrechtliches Denken in die Verfassung einzulegen. In einem Zivilrechtsgesetz hätten solche Anrufungen eher eine bestimmte Bedeutung und mehr als bloß moralische Wirksamkeit, sofern sie nämlich für den Richter, seine Anordnungen und Ermessungen eine Anleitung darstellten. Auf eine rhetorische Anweisung an den Bund kann sich aber weder ein Privater noch ein Kanton berufen. Ob neue Individualrechte entstehen, entscheidet sich nach der Möglichkeit, neue Gesetzesvorschläge auf Al. 2 bis 5 des Art. 31 bis usw., oder auf Art. 31 zu stützen. Hier ist es, und

³ Wir verweisen auf die Ausführungen von Dr. Leo Schürmann, Die rechtliche Tragweite der neuen Wirtschaftsartikel der BV, Schweiz. Zentralblatt f. Staats- u. Gem.-Verwaltung 1948, 33ff.

⁴ Stenogr. Bulletin Nationalrat 1946, S. 50, 53.

nicht in Alinea 1, wo sich die Verfassung über die künftige Gesetzgebung des Bundes ausspricht.

d) Der Art. 31 quinquies lautet: «Der Bund trifft in Verbindung mit den Kantonen und der privaten Wirtschaft Maßnahmen zur Verhütung von Wirtschaftskrisen und nötigenfalls zur Bekämpfung eingetretener Arbeitslosigkeit. Er erläßt Vorschriften über die Arbeitsbeschaffung.» — Auch dieser, der sogenannte «Vollbeschäftigungsartikel», untersteht der Handels- und Gewerbefreiheitsmaxime, von der er keine Ausnahme schafft (Botschaft II vom 3. August 1945). Sonst müßte die Vollbeschäftigung als Ziel in Absatz 3 des Art. 31bis erwähnt sein. Der Art. 31 quinquies hält, wie er vorliegt, nur die Ansicht fest, dem Wohlstand wäre durch einen hohen Beschäftigungsgrad am besten gedient. Es besagt unsere Verfassung: «Hat der Arbeiter Geld, so hat's die ganze Welt!» Es wird also nochmals das Ziel präzisiert, aber nicht ein Versprechen abgegeben (Bundesrat Stampfli im Nationalrat, Stenogr. Bulletin 1945, S. 599, und Schürmann a. a. O., S. 68—70).

Nationalökonomisch kann jedenfalls die Vollbeschäftigung nicht als der Wohlstand schlechtweg angesprochen werden, sondern höchstens als ein Symptom des Wohlstands der Einkommen bei den Lohnansprechern. Die Vollbeschäftigung kann sehr wohl trügerische Vorwegnahme einer guten Konjunktur darstellen, die auf Kosten anderer Verpflichtungen entfacht wurde, also später große Lasten zeitigt. Die Vollbeschäftigung darf nicht «um jeden Preis» erzwungen werden. Diese wenigen Hinweise zeigen deutlich, daß ein geistiger Begriff, der Wohlstand, nicht ohne weiteres in bestimmten, stofflichen Zuständen verwirklicht angesprochen werden kann.

2. Die Wohlfahrt de lege ferenda

Wir kommen zu der negativen Feststellung, daß der «Wohlfahrtsabsatz» eigentlich nicht nötig gewesen wäre. «Er schafft allenfalls eine gewisse Atmosphäre, aber keine Rechte» (Schürmann, S. 38). Die Zweckangabe ist zu allgemein

für den auslegenden Juristen. Es gibt aber noch den gesetzgebenden Juristen, den Laien oder Staatsbürger, der zur Teilnahme an der Gesetzgebung berufen ist. Man wird zum voraus annehmen, daß der Bund auch Zwecke verfolgen darf, die nicht konkret und bestimmt in der Verfassung genannt sind⁵. Es wird oft vorkommen, daß Gegenstände zu ordnen sind, welche die Verfassung nicht aufzählt. Der Zweck oder das Ziel, Wohlstand zu schaffen, gehört zu den Aufgaben, die zwar dem Namen nach erwähnt sind, aber ohne direkte Angabe der Mittel zur Zielerreichung. Aber einige Gegenstände, die im Sinne der Wohlfahrtssicherung vom Bund her zu ordnen sind, zählen die Absätze 2 bis 5 des Art. 31bis und die übrigen neuen Wirtschaftsartikel auf. Werden solche oder andere Mittel vorgeschlagen, so müssen sie mit dem objektiven und nicht mit dem sich vordrängenden subjektiven Wohlstandsziel verglichen werden. Mittel und Ziel bedürfen der freien, kritischen Prüfung, die sich darüber klar ist, daß neben der technischen Frage der Zielerreichung die sittliche Frage aufsteht. Die Anrufung der Wohlfahrt und das Streben nach ihrer Verwirklichung in der Gesetzgebung kann nur dann Früchte tragen, wenn vom Ideal der objektiven Wohlfahrt her der Materialismus und die Gewalttätigkeit durchschaut und verlassen, das Rechtsgefühl dagegen verfeinert wird. Es ist Sache der Geisteswissenschaften, heißen sie Jurisprudenz oder Nationalökonomie, die ganze Tragweite dieser Aufgabe zu erkennen und bis zur konkreten Anwendung zu erforschen.

Da die nun einmal erfolgte, ausdrückliche Nennung der wirtschaftlichen Wohlfahrt nicht als glückliche Maßnahme, sondern eher als gefährlich erklärt werden muß, möchten wir darin eine Bestätigung dafür sehen, wie sehr sich die rechtspolitische Lage zuspitzt. Es kommt heute, von der innern sogut wie von der äußern Politik der Schweiz her betrachtet, darauf an, systematisch vor allem das Wirtschaftliche zu durchleuchten und ihm die reinen Rechtsgedanken voranzustellen.

⁵ Vgl. W. Burckhardt, Kommentar zur BV, 1931, S. 20.

